

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1206
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/3181

Privates Munitionsdepot in Wolfsburg?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Am 26.07.2027 berichtete die MOZ über den aktuellen Fortgang der Absicht, in Wolfsburg scharfe Munition und Drohnenteilen zu lagern. Bereits am 09.05.2026 hatte es eine Einwohnerversammlung gegeben, Beratungen in den betroffenen Gemeinden Großwoltersdorf, Sonnenberg und Stechlin folgten. Das ehemalige Munitions-Depot der BW soll mit 66 sog. erdgedeckten Bunkern und 30 freistehenden Lagerhallen wieder in Betrieb genommen werden, allerdings nicht von der Bundeswehr, sondern einer Gruppe privater Betreiber. In den Bunkeranlagen wurde bisher von der Eigentümergesellschaft seit 2012 ein sog. „Safestorage“ betrieben. Voraussetzung für eine solche Umnutzung ist ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Brandenburg in Zuständigkeit des LfU mit Konzentrationswirkung. Die Belegenheitsgemeinde, Großwoltersdorf, diskutiert derzeit Rechtsbehelfe gegen die Ansiedlung, die den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen entgegensteht.

Parallel hat die Bundesregierung am 01.07.2026 den Entwurf des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz beschlossen, das u.a. in Art. 2 ff. umfangreiche Befreiungen für die Bundeswehr und private Gesellschaften mit Beteiligung des Bundes vorsieht (<https://www.bmvg.de/resource/blob/6118978/ccecf726fdb50a089d415f907bb1581/entwurf-bundeswehr-infrastrukturbeschleunigungsgesetz-data.pdf>). Danach gehen die Investoren davon aus, unter diese Privilegierung zu fallen und demnach weder UVP-pflichtig zu sein, noch ein Vollgenehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchlaufen zu müssen.

Die Präsentation der Investoren am 09.05.2025 beinhaltete eine umfassende Einbindung des KMBD. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) ist ein Bereich des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg und zuständig für die Kampfmittelbeseitigung, z.B. für die Ermittlung der Kampfmittelbelastung sowie die Nachweisführung über geräumte Flächen, die Entgegennahme, den Transport, die Lagerung und Vernichtung von Kampfmitteln.

1. Wie bewertet die LR die geplante Einrichtung eines Munitionsdepots und Drohnenteilelagers in Wolfsburg (Gem. Großwoltersdorf)?

Unterstützt die Landesregierung diese Ansiedlung? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu Frage 1: Investitionen zu tätigen, sich anzusiedeln sowie Genehmigungen zu beantragen, ist freie Entscheidung von Unternehmen. Die Landesregierung bewertet solche Entscheidungen grundsätzlich nicht. Die Vorhabenträgerin hat bislang keinen Unterstützungsbedarf gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa signalisiert sowie kein Konzept vorgelegt. Insofern liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

2. Sieht die Landesregierung bei einem Standort mit (geplant) insgesamt 96 Bunkern/Lagern und zu 85 % als sog. „gefährlicher Betriebsteil“ Auswirkungen auf die landes- und Regionalplanung?

Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 2: Auswirkungen auf die Landesplanung sind bei einer Wiederinbetriebnahme des Bestandsgeländes voraussichtlich nicht zu erwarten. Eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit landesplanerischen Zielen und Grundsätzen kann allerdings erst auf der Grundlage konkreter Planunterlagen erfolgen. Siehe dazu auch Antwort zu 3.

Die Regionalplanung obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel als eigenständige Körperschaft öffentlichen Rechts in eigener Verantwortung. Die Landesregierung kann daher keine Aussagen zu Auswirkungen auf die Regionalplanung treffen.

3. Liegt dem Land (bzw. dem LfU als BlmSchG-Behörde) der Vorgang zum Munitionsdepot, etwa in Gestalt einer Vorfrage, von Konsultationen oder in sonstiger Weise bereits vor? Hat es Gespräche (wenn ja, wann, mit wem, welcher Inhalt) dazu gegeben?

Welche Erkenntnisse hat das Land zu bzw. sonst von diesem Vorhaben?

Zu Frage 3: Am 12.06.2025 erreichte das Landesamt für Umwelt (LfU) eine Anfrage zur weiteren Nutzung des ehemaligen Munitionsdepots. Die Grundstückseigentümerin wollte in einem ersten Vorgespräch die Nutzungsmöglichkeit für die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen bei paralleler Planung eines Vorhabens zur Munitionsbewirtschaftung erörtern. Unter anderem sollte besprochen werden, welche Bereiche künftig wie genutzt werden können, um im Anschluss daran das Gesamtkonzept weiterzuentwickeln.

Dieses Vorgespräch fand am 07.08.2025 statt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren die Eigentümerin und Vermieterin, Vertreter weiterer Gesellschaften, von diesen hinzugezogene Sachverständige aus den Bereichen Bauingenieurwesen und Explosivstoffe sowie zuständige Mitarbeiter des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) und des LfU.

Die Immobilie befindet sich nicht im Besitz der Bundeswehr. Der Inhalt eines künftigen Genehmigungsverfahrens oder hierfür einzureichende Antragsunterlagen waren nicht Gegenstand des Gespräches. Das Gesamtkonzept ist der Landesregierung derzeit nicht bekannt.

4. Beabsichtigt die Landesregierung, den KMBD für die Durchführung des privaten Investitionsvorhabens einzusetzen? Wenn ja, in welchem Umfang und welche Auswirkungen hat ein Einsatz des KMBD auf dessen sonstige Tätigkeit, insbesondere die planmäßigen Aufsuchungen und Beseitigungen bsplw. Im Bereich Oranienburg? Sind dort Verzögerungen bei einem Einsatz in Wolfsruhe zu erwarten?

5. Welche Kosten entstehen dem Land Brandenburg bei einem - wie von den Investoren beabsichtigten - Einsatz des KMBD in Wolfsburg und wie gedenkt die Landesregierung diese Kosten von den privaten Investoren als Ausgleich für die Landeskasse zu erheben?

Zu den Fragen 4 und 5: Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird zur Kampfmittelerkundung auf ehemaligen Bundesliegenschaften nicht tätig; es entstehen somit auch keine Kosten für das Land.

6. Das Vorhaben „Munitionsdepot Wolfsburg“ liegt im LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Sieht die Landesregierung hier grundsätzlich anhand der aktuellen Rechtslage eine Genehmigungsfähigkeit nach dem BImSchG?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Rechtslage (s. Frage zu Ziffer 6) bei unverändertem Inkrafttreten von Art. 2 und 3 des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes?

Zu den Fragen 6 und 7: Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das LfU ist zuständige Genehmigungsbehörde. Sollte die Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragen, entscheidet das LfU über diesen Antrag nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle im Gesetz genannten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigungen vorliegen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Das bedeutet, dass der Genehmigungsbehörde kein Ermessen zusteht.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren führt die zuständige Genehmigungsbehörde eine vollständige Behördenbeteiligung durch. Dabei werden auch alle für das Vorhaben relevanten naturschutzrechtlichen Vorschriften geprüft. Der Ausgang konkreter Genehmigungsverfahren kann nicht im Vorhinein prognostiziert werden.

Dementsprechend ist auch keine Bewertung auf der Grundlage eines im Bundesratsverfahren befindlichen Gesetzesentwurfes nicht möglich. In § 60 BImSchG existieren bereits weitreichende Ausnahmen für Anlagen der Landesverteidigung.

8. Wird die Landesregierung im Bundesrat dem Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz zustimmen? Wenn ja, auch welchen Gründen?

Zu Frage 8: Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Bundesratsbefassung. Die Meinungsbildung der Landesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

9. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung bei einer Reaktivierung der Bunkeranlagen als Munitionsdepot und Lager für militärische Drohnenteile?

Sieht die Landesregierung ein Risiko, daß bei aktiver Lagerhaltung für militärische Zwecke der Standort Wolfsburg seinerseits zu einem militärischen Ziel werden wird?

10. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung für die Entwicklung der Anliegergemeinden bei einer Reaktivierung der Bunkeranlagen als Munitionsdepot?

Zu den Fragen 9 und 10: Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Welche Auswirkungen die Reaktivierung von Bunkeranlagen für die Entwicklung der Anliegerkommunen hat, entzieht sich einer Einschätzung durch die Landesregierung.

11. Welche Auswirkungen hat eine Reaktivierung der Bunkeranlagen als Munitionsdepot für die Überwachungsmaßnahmen des LfU im Hinblick auf Schadstoff- und Immissionsmessungen?

Zu Frage 11: Für die Art und Weise der Überwachungstätigkeit des LfU im Hinblick auf Schadstoff- und Immissionsmessungen werden grundsätzlich keine Auswirkungen erwartet. Eine abschließende Bewertung des Vorhabens ist jedoch ohne Kenntnis der konkreten Antragsgegenstände nicht möglich.

12. Welche Auswirkungen hat eine Reaktivierung der Bunkeranlagen als Munitionsdepot für den örtlichen Brandschutz? Welche Kompensationen beabsichtigt die Landesregierung, den für die Durchführung und Absicherung des Brandschutzes verantwortlichen Anliegergemeinden zu gewähren oder sollen sich die Gemeinde selbst und auf eigene Kosten um den erhöhten Brandschutz für ein aktives Munitionsdepot kümmern?

Zu Frage 12: Eine Reaktivierung einer Bunkeranlage als aktives Munitionsdepot hat Auswirkungen auf den örtlichen Brandschutz. Die Gewährleistung eines zuverlässigen Brandschutzes ist ausschließlich durch eine Kombination vorbeugender und abwehrender Maßnahmen möglich, die einheitlich festgelegt werden müssen. Eine Lagerung von Munition und Sprengstoffen erhöht das Gefahrenpotenzial vor Ort erheblich. Für den Brandschutz bedeutet dies konkret:

- Erhöhte Schutz- und Sicherheitsauflagen: Um die Bunker herum müssen spezielle Brandschutzstreifen und Sicherheitsradien eingerichtet und permanent freigehalten werden.
- Spezielle Einsatzpläne (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne): Es müssen detaillierte Pläne für den Ernstfall zwischen dem Betreiber und den örtlich zuständigen Behörden abgestimmt werden.
- Erweiterte Ausrüstung und Ausbildung: Einsatzkräfte der Feuerwehr benötigen spezielle Schulungen für den Umgang mit Explosivstoffen sowie besondere Schutzausrüstung (z. B. Sonderlöschmittel).

Gemäß § 14 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sind Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Besitzerinnen bzw. Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie baulichen Anlagen mit besonderer Brand- oder Explosionsgefährdung gegenüber den örtlichen Aufgabenträgern (§ 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes) verpflichtet:

- bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders zu unterstützen,
- notwendige Informationen und Beratungen für eine zweckmäßige Gefahrenabwehr zu gewähren,
- möglichen Verpflichtungen durch den Aufgabenträger auf eigene Kosten der Betreiberin bzw. des Betreibers nachzukommen, u.a.:
 - Bereitstellung und Unterhalt erforderlicher Ausrüstung und Einrichtungen sowie für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
 - Bereitstellung von Löschwasser und Sonderlöschmittel.

Insofern muss die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises gemeinsam mit dem örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes entscheiden, welche zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände benötigt werden und von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Anlage zu beschaffen sind. Sofern die Liegenschaft durch ein privates Investitionskonsortium für die Bundeswehr betrieben werden soll, ist aus hiesiger Sicht durch die private Betreiberin bzw. der Betreiber der Bund einzubeziehen. Die private Betreiberin bzw. der Betreiber hat grundsätzlich die damit verbundenen Kosten (z. B. durch das Depot entstehende brandschutztechnische Mehrkosten) zu tragen.

Die zuständige Brandschutzdienststelle klärt darüber hinaus, ob der örtliche Aufgabenträger eine angemessene Löschwasserversorgung sicherstellen kann, gegebenenfalls unter Einbeziehung nachbarlicher und überörtlicher Unterstützung anderer Feuerwehren, oder ob Löschwasservorhaltungen durch den Betreiber zu errichten oder sonst zu gewährleisten sind (beispielsweise zusätzliche Löschwasserversorgungen wie Brunnen oder Zisternen).

Dies bedeutet, dass für ein der Vorbemerkung des Fragestellers entsprechend genutztes Gelände im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein verbindliches integriertes Brandschutzkonzept erstellt werden muss. Dabei sind die Aspekte des primären Brandschutzes auf dem Gelände, die Finanzierung von Spezialausrüstungen, sofern diese erforderlich sind, im inneren und äußeren Schutzradius sowie der Kostenersatz im Einsatzfall zu berücksichtigen.

Die Landesregierung sieht derzeit keine Zuwendungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Reaktivierung des Munitionsdepots vor.